

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/08 S

L 13 AS 460/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 948/07 PKH-A (SG Karlsruhe)

1. ,

2. ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2008 durch den
Richter Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Knickrehm und Dr. Düring
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 11. Februar 2008 (L 13 AS 460/08) werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des zuvor bezeichneten Rechtsmittelverfahrens
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 11. Februar 2008 (L 13 AS 460/08) den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Anhörungsrüge gegen den Beschluss desselben Senats vom 20. Dezember 2007 (L 13 AS 5203/07 PKH-B) abgelehnt und die Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, weil die Kläger eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht schlüssig dargelegt hätten. Der Beschluss ist den Rechtsmittelführern am 13. Februar 2008 zugestellt worden. Hiergegen wenden sich die Rechtsmittelführer mit "Einspruch, Widerspruch, Rechtsbeschwerde, Anhörungsrüge, Nichtzulassungsbeschwerde, Verfassungsbeschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG), dort eingegangen am 13. März 2008.
- 2 Die Rechtsmittel sind unzulässig.
- 3 Einspruch, Widerspruch, Rechtsbeschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde gegen den oben benannten Beschluss des LSG zum Aktenzeichen L 13 AS 460/08 sind nicht gegeben. Dieses folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit einem Rechtsmittel zum BSG angegriffen werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde obliegt dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sie unterfällt nicht dem Zuständigkeitsbereich des BSG. Die Sache war auch nicht dem BVerfG vorzulegen. Zum einen sind die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG nicht gegeben. Zum zweiten haben die Kläger offensichtlich zugleich mit dem Rechtsmittelschriftsatz an das BSG Verfassungsbeschwerde bei dem BVerfG eingelegt.
- 5 Ebenso wenig ist die Anhörungsrüge der Rechtsmittelführer zulässig. Sie ist von den Rechtsmittelführern verspätet erhoben worden. Nach § 178a Abs 2 SGG ist die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Rechtsmittelführer in dem Schriftsatz vom 10. März 2008 hatten sie mit Zustellung des angegriffenen Beschlusses des LSG Kenntnis von der ihrer Meinung nach vorliegenden Gehörsverletzung. Der Beschluss ist ihnen am 13. Februar 2008 zugestellt worden, die Anhörungsrüge ist jedoch erst am 13. März 2008, also nach Ablauf der Rügefrist bei dem BSG eingegangen. Es bestand mithin auch keine Veranlassung, die Sache an das für die Anhörungsrüge zuständige Gericht (§ 178a Abs 2 Satz 4 SGG) abzugeben.
- 6 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte



Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

